

Keine Fünftelregelung/ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG

Entschädigung i. S. d. § 24 Abs. 1 Nr. 1a EStG?
(= Entschädigung für entgehende Einnahmen oder Aufgabe/Nichtausübung der Tätigkeit)

Ja

Nein

Zufluss der gesamten Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum? ¹

Ja

Nein

1. Prüfung (Zusammenballung in einem VZ)

Entschädigung lt. Lohnsteuerbescheinigung € **höher als** > bis zum Jahresende entgehende Einnahmen (nach § 19 EStG) €

Ja

Nein

2. Prüfung (Zusammenballung, wenn Entschädigung plus andere Einkünfte höher als Vorjahreseinkünfte)²

Gesamter Arbeitslohn im Kalenderjahr des Zuflusses der Entschädigung	€
+ Steuerpflichtige Entschädigung lt. Lohnsteuerbescheinigung	€
+ Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen	€
+ Positive Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.)	€
+ Arbeitslohn, der dem Progressionsvorbehalt unterliegt	€
+ Positive Einkünfte nach Beendigung der Tätigkeit/aus früherem Arbeitsverhältnis	€
= Summe der Einkünfte	€
oder Summe der Einnahmen, wenn nur Arbeitslohn nach § 19 EStG ³	€
Einkünfte/Einnahmen ³ des Vorjahres lt. Steuerbescheid/-erklärung	€

➔ Zusammenballung

Summe der Einnahmen/Einkünfte € **höher als** > Einkünfte/Einnahmen ³ des Vorjahres €

Ja

Nein

Fünftelregelung anwendbar/ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG

Hinweis:

¹ Ausnahme gem. BMF 04.03.2016 - IV C 4 - S 2290/13/10002
 • Geringfügige Zahlung von bis zu 10 % der Hauptleistung in anderem VZ
 • Zusatzleistungen aus Gründen der sozialen Fürsorge
² s. Beispiele im BMF 01.11.2013 - IV C 4 - S 2290/13/10002, Tz. III Nr. 2.2
³ Liegen ausschließlich Einkünfte i.S.d. § 19 EStG vor, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vergleichsrechnung anhand der Einnahmen - anstelle Einkünfte - gem. § 19 EStG durchgeführt wird (BMF 01.11.2013 - IV C 4 - S 2290/13/10002, Tz. III Nr. 2.2 Buchst. a S. 12).

